

Aufgrund von § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und des § 6, des Artikels 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Bestimmung der Zuständigkeit auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens vom 30.08.2001 (SächsGVBl. S. 659) hat der Gemeinderat Bärenstein am 11.10.2005 folgende

**Verordnung der Gemeinde Bärenstein  
über Parkgebühren  
(Parkgebührenordnung)**

beschlossen.

Beschluss-Nr.: 31/05

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Bärenstein werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen / Parkzonen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind oder es sich um Sonderparkplätze im Sinne von Abs. 3 handelt.
- (2) Die Benutzung dieser Parkflächen ist täglich von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr gebührenpflichtig:
- (3) Parkgebühren können auch auf bewachten Parkplätzen erhoben werden, welche die Gemeinde für Veranstaltungen oder Volksfeste einrichtet (Sonderparkplätze).

## § 2 Höhe der Parkgebühren

- (1) Die Gebühren für das **Parken von Pkw** betragen auf den Parkplätzen “Sächsischer Platz”, “Sächsisches Haus”, “Uferstraße”, “Markt” und “Am Markt”  

je angefangener 12 min	0,10 € (entspricht 0,50 €/h)
------------------------	---------------------------------
- (2) Die Gebühren für das **Parken von Bussen** betragen  

je angefangener Stunde	1,00 €
------------------------	--------
- (3) Die Parkgebühr auf **Sonderparkplätzen** nach § 1 Abs. 3 darf höchstens 0,25 € pro angefangene halbe Stunde betragen. Sie wird durch den Bürgermeister festgelegt und am Parkplatz ausgewiesen.

## § 3 Ausnahmeregelungen

Der Bürgermeister kann aus besonderem Anlass zu den §§ 1 und 2 dieser Verordnung befristete Ausnahmen erlassen.

## § 4 Benutzerhinweis

Der Parkschein ist gut leserlich hinter die Windschutzscheibe zu legen.

## § 5

### **In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 15.05.2001 außer Kraft.

Bärenstein, d. 12.10.2005

**gez. Bernd Schlegel**  
**Bürgermeister**